

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt

Bad Sachsa, 20.09.2022
Ur / --

R A T S V O R L A G E

Drucksache Nr. **46/22** zu TOP **17**

über den

☐	Bau-, Feuerschutz- und Friedhofsausschuss	-	Sitzung vom	.2022, TOP
☐	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	-	Sitzung vom	.2022, TOP
☐	Umwelt- und Forstausschuss	-	Sitzung vom	.2022, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom	.2022, TOP
☒	Tourismusausschuss	-	Sitzung vom 08.09.2022,	TOP 10
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom 06.10. 2022,	TOP 21

Betreff

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragsbeitragssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge

- a) den I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragsbeitragssatzung) und
- b) über die Gästebeitragssätze, die auf der Grundlage einer Beitragskalkulation für den Kalkulationszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 festgelegt wurden, beschließen.

Begründung:

Der I. Nachtrag zur Gästebeitragsbeitragssatzung vom 06.12.2018, der rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft tritt, beinhaltet die Neukalkulation der Gästebeiträge für den einjährigen Kalkulationszeitraum 2022. Die bisher erhobenen Gästebeitragsätze bleiben unverändert. Inhaltliche Änderungen ergeben sich aus der den Beitragspflichtigen seit 01.01.2020 eingeräumten Möglichkeit Verkehrsleistungen (HATIX) im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen und aus der zum 01.12.2021 erfolgten Neuregelung der mit der Abwicklung der Tagesgästebeiträge verbundenen Aufgaben, die bisher im Kämmereiamt der Stadt Bad Sachsa wahrgenommen wurden. Die Erfassung der manuellen Meldescheindaten sowie die gesamte Rechnungsstellung der Gästebeiträge erfolgen seitdem im Auftrag der Stadt Bad Sachsa, durch die Tourist-Information Bad Sachsa.

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN

Wahlperiode 2021 - 2026

- Sitzungsdienst -

Der Gästebeitrag wird ausschließlich zur Finanzierung des Aufwandes, der der Stadt Bad Sachsa für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX) entsteht, erhoben und verwendet.

Die Gästebeitragssätze müssen vom Rat auf der Grundlage der anhängenden Beitragskalkulation, die er sich durch Beschluss zu Eigen machen muss, satzungsmäßig festgelegt werden.



Quade
Bürgermeister



Anlagen

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 10.10.2022 den folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) vom 06.12.2018 beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung vom 06.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines übergemeindlichen Verkehrsverbundes angeboten werden, einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen auch die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, diesen zu erstatten hat.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Nutzungsvorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 30,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 75,65 Prozent aus Gästebeiträgen und zu 24,35 Prozent aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und zur Nutzung der kostenlosen Angebote von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Tourismuseinrichtungen genutzt, die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besucht und die kostenlosen Angebote von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch genommen werden.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a angefügt:

„§ 5
Harzer Urlaubs-Ticket „HATIX“

- (1) Beitragspflichtige nach § 3 sind während ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im definierten Gebiet nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen des Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX), der allgemeinen Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Tarif- und Verkehrsverbünde und nach den in dieser Satzung getroffenen Regelungen berechtigt. (Harzer Urlaubs-Ticket = HATIX)
- (2) Von der Teilnahme am HATIX sind die in § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Personen ausgenommen,
- (3) Das HATIX gilt auf allen unter www.hatix.info laufend aktuell gehaltenen Linien zu den dortigen Nutzungsbedingungen, aber nicht in Sonderbussen, Bussen und Zügen des Fernverkehrs, Anrufsammeltaxis (AST), Anruflinientaxis (ALT) sowie in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und der Harzer Schmalspurbahn GmbH nach Maßgabe der jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen.
- (4) Das HATIX ist nur in Kombination mit dem vollständig ausgefüllten Meldeschein/der Gästekarte gültig (auch Gesamtpersonenzahl und Abreisedatum müssen ausgefüllt sein) und gilt für alle auf dem Meldeschein/der Gästekarte eingetragenen Personen. Kann der Abreisetag noch nicht definitiv bestimmt werden, ist der voraussichtlichen Tag der Abreise einzutragen. Bei längerem Aufenthalt als vorgesehen, ist ein neuer Meldeschein/Gästekarte auszufüllen.
- (5) Das HATIX gilt für die kostenfreie Beförderung von Personen gemäß der jeweiligen Beförderungsbedingungen.
- (6) Das HATIX gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf dem HATIX namentlich genannt ist. Diese Person muss auch dann, wenn das HATIX als Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein.
- (7) Das HATIX ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (8) Jahresgästebeitragspflichtige sind in dem in dieser Satzung genannten Umfang zur Teilnahme an HATIX berechtigt. Die Teilnahme ist aufgrund des Beitragsmaßstabes nach § 6 Abs. 4 auf 30 Nutzungstage beschränkt. Für weitere Nutzungstage hat der Jahresgästekarteninhaber den regulären Fahrpreis zu entrichten. Die übrigen Regelungen gelten entsprechend.
- (9) Die Anzahl der jährlichen Nutzungstage ist auf der Jahresgästekarte in Form von Datumsfeldern vorgegeben. Vor Fahrtantritt hat der Inhaber der Jahresgästekarte das Datum des je-

weiligen Nutzungstages in die Datumsfelder in zeitlicher Reihenfolge einzutragen. Führt die Fahrt über das HATIX-Gebiet hinaus, ist das reguläre Beförderungsentgelt ab dem letzten Ort im HATIX-Gebiet zu entrichten.

(10) Für festgestellte Missbräuche, die zu Regressansprüchen an die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG führen, ist Schadensersatz mindestens in der Höhe des von der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG angeforderten Betrages an diese zu leisten.

(11) Bei Verstößen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der gültigen Verordnung über die Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu zahlen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur kostenlosen oder vergünstigten Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Tourismusveranstaltungen sowie zu der den beitragspflichtigen Personen eingeräumten Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen“.

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gästekarte oder Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen, bei Teilnahme an den Tourismusveranstaltungen sowie bei der Inanspruchnahme der den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Auf Verlangen der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle ist die Gästekarte oder Jahresgästekarte zu Kontrollzwecken vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung können die Gästekarte oder die Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen werden“.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„von den bei ihm/ihnen verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familienname und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und Angaben zu gewährten Ermäßigungen) in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle aufzunehmen, die Daten an die Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle zu übertragen, den Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen einzuziehen und die Gästekarte auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, unmittelbar bei Anreise eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Beitragspflichtigen am 1. Werktag nach deren Ankunft der Tourist-Information Bad Sachsa zu melden. Für die Meldung sind die von der Tourist-Information Bad Sachsa eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 9 Abs. 7),“

b) Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„zur Erfüllung seiner Pflichten nach der Nr. 1 das von der Tourist-Information Stadt Bad Sachsa unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen. Auf Antrag kann die Tourist-Information Bad Sachsa zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Campingplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Tourist-Information Bad Sachsa zu melden.“

d) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beauftragenden haben die Tourist-Information Bad Sachsa zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.“

e) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gästebeitragskarten-Vordrucke werden von der Tourist-Information Bad Sachsa auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt. Für die Vollständigkeit der von der Tourist-Information Bad Sachsa gegen Quittung empfangenen Gästebeitragskarten-Vordrucke haftet der Wohnungsgeber ebenso wie für komplette, zur Abrechnung benötigte Daten auf den Vordrucken. Nicht verbrauchte Vordrucke sind nach Aufforderung von der Tourist-Information Bad Sachsa zurückzugeben.“

6. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag bei der Tourist-Information Bad Sachsa von der Stadt Bad Sachsa erstattet.“

7. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa und/oder der Tourist-Information gemäß Artikel 6 Abs. 1 Ziffer c der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in der Fassung des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.“

8. Nach § 11 wird folgender § 11a angefügt:

„§ 11a Zuständigkeiten

(1) Die GLC Glücksburg Consulting AG, Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg, als Betreiberin der Tourist-Information Bad Sachsa, Am Kurpark 6, 37441 Bad Sachsa, wird nach § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen und für die Stadt Bad Sachsa:

1. die Grundlagen für die Berechnung des Gästebeitrages zu ermitteln,
2. den Gästebeitrag zu berechnen,
3. die Gästebeitragsbescheide auszufertigen und zu versenden,
4. Kontrollen der Meldungen vorzunehmen,
5. in den Geschäftsräumen der Tourist-Information Bad Sachsa Gästebeiträge in bar anzunehmen und diese an die Stadt Bad Sachsa weiterzuleiten.

(2) Der Jahresgästebeitrag nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird von der Stadt Bad Sachsa erhoben.

(3) Rückständige Gästebeiträge werden von der Stadtkasse Bad Sachsa im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Sachsa an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall nach § 9 Abs. 4 an den Wohnungsgeber halten.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

„Dieser I. Nachtrag zur Gästebeitragssatzung vom 06.12.2018 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

In der Zeit vom 01.01.2022 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung wird der Gästebeitrag unverändert entsprechend des in § 5 der Gästebeitragssatzung vom 06.12.2018 angegebenen Beitragsmaßstabes und der Beitragshöhe berechnet.“

Bad Sachsa, den 10.10.2022

Daniel Quade
Bürgermeister

**Beitragskalkulation für den rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft tretenden
I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages
(Gästebeitragssatzung) vom 06.12.2018**

1. Allgemeines

Der Gästebeitrag wird nach Maßgabe des vom Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 10.10.2022 beschlossenen I. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) vom 06.12.2018, der rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft tritt, erhoben.

Die Gästebeitragssätze müssen vom Rat der Stadt Bad Sachsa auf der Grundlage dieser Kalkulation, die er sich durch Beschluss zu Eigen machen muss, satzungsmäßig festgelegt werden.

Die Gästebeitragssätze bleiben unverändert.

Die Gästebeiträge wurden zuletzt ab 01.01.2018 angepasst und werden seitdem in unveränderter Höhe erhoben. Die in der Gästebeitragssatzung vom 06.12.2018 festgesetzten und seit 2019 erhobenen Gästebeitragssätze dürfen rückwirkend nicht erhöht werden.

Der Tagesgästebeitrag beträgt weiterhin 2,60 € in Bad Sachsa und 1,30 € in Steina, Neuhoof und Tettenborn. Kinder bis einschließlich 12 Jahre sind von der Gästebeitragspflicht befreit. Von Kindern und Jugendlichen ab 13 Jahre wird der halbe Gästebeitragssatz für Erwachsene erhoben. Die in der Gästebeitragssatzung geregelten Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen werden nicht geändert.

Der Gästebeitrag wird nicht um die Ausgaben für die den Gästen angebotene kostenfreie Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs mit dem Harzer Urlaubs-Ticket „HATIX“ erhöht.

Die Kalkulation der Gästebeitragssätze erfolgt nur für dieses Jahr als einjähriger Kalkulationszeitraum gem. § 10 in Verbindung mit §§ 9 und 5 Abs. 2 NKAG. Wenn am Ende dieses Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten abweichen, dann sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Der Kalkulation der Gästebeiträge werden 300.000 Übernachtungen mit 571.715 € Gästebeitrageinnahmen Brutto bzw. 534.313 € Gästebeitrageinnahmen Netto zugrunde gelegt. Die Anzahl der Gästeübernachtungen orientiert sich an der bisherigen Entwicklung der Gästeübernachtungen in diesem Jahr und den Vorjahren. Im Jahr 2019 wurden 308.424 Gästeübernachtungen in Bad Sachsa und Ortsteilen gezählt. In 2020 und 2021 sind die Gästeübernachtungen aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen zeitweiligen Untersagungen und Beschränkungen der touristischen Reisen und Übernachtungen, Schließungen von Geschäften und Gastronomiebetrieben sowie Einschränkungen bei der Auslastung der Kapazitäten der Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe zurückgegangen.

Die Stadt Bad Sachsa bedient sich der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen (Tourismusveranstaltungen) sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen (HATIX) im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen.

Beitragsfähig ist der Aufwand der Stadt Bad Sachsa, der ihr für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX) entsteht. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Tourismuseinrichtungen, für die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX) zu erstatten hat.

Zum Aufwand für die Tourismuseinrichtungen gehören u. a. die Unterhaltung und Pflege des Kurparks, des Kursaals, der Liegehalle und -wiese, des Lese- und Medienraums, des NatUrzeitmuseums inklusive zusätzlichen Sonderausstellungen und die Bereitstellung eines touristischen Angebots im Erlebnisbad und in der Eislaufhalle Salztal Paradies.

Alle Aufwendungen und Erträge für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX) werden, entsprechend des Halbjahresberichtes 2022 und der Forecast 2022 sowie der Jahressabschlüsse der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, in Nettobeträgen angegeben.

Die von der Stadt Bad Sachsa einschließlich Umsatzsteuer erhobenen Gästebeiträge, die die Bad Sachsa Holding GmbH & Co KG und deren Töchter, deren etwaige Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundene private Dritte zur Finanzierung ihrer Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX) von der Stadt Bad Sachsa erhalten, sind von diesen mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent zu versteuern.

Gem. § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 2 Umsatzsteuergesetz ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf 7 Prozent für Umsätze aus der Bereitstellung von Kureinrichtungen, soweit als Entgelt eine Kurtaxe (Gästebeitrag) zu entrichten ist. Voraussetzung für die Anwendung der Steuerermäßigung ist eine Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Küstenbadeort.

Bad Sachsa ist als Heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt.

2. Entwicklung der Gästebeitragseinnahmen in den Jahren 2018 bis 2021

In den Gewinn- und Verlustrechnungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG sind die Umsatzerlöse und sonstigen betriebliche Erträge sowie die Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen, die Veranstaltungen für den Tourismus und für die Förderung des Tourismus sowie der sich hieraus ergebende Jahresfehlbetrag, die den Kalkulationen der Gästebeiträge und der Tourismusbeiträge zugrunde liegen, zusammengefasst. Einzelne Vergleiche mit den Gästebeitragskalkulationen und Tourismusbeitragskalkulationen sind deshalb nicht möglich.

Mit dem jährlichen städtischen Zuschuss in Höhe von 520.000 € werden die in der Gästebeitragskalkulation und in der Tourismusbeitragskalkulation angegebenen, von der Stadt Bad Sachsa wegen des Vorteils der Einwohner (Allgemeinheit) zu tragenden Eigenanteile (Interessenquote) und wesentliche Anteile an den verbleibenden ungedeckten Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen, die Veranstaltungen für den Tourismus und die Förderung des Tourismus gedeckt.

Die in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG der Jahre 2018 bis 2020 ausgewiesenen Jahresfehlbeträge entsprechen nahezu dem jährlichen Zuschuss von der Stadt Bad Sachsa und verdeutlichen, dass keine wesentlichen Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen entstanden sind.

Aus den kalkulierten und tatsächlichen Einnahmen aus Gästebeiträgen und den Jahresabschlüssen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG ergibt sich folgende Entwicklung in den Jahren 2018 bis 2020:

Im Jahr 2018 wurden 520.654 € Netto (557.100 € Brutto) Einnahmen aus Gästebeiträgen aus 296.147 Übernachtungen im Erhebungsgebiet kalkuliert. Die tatsächlichen Einnahmen aus Gästebeiträgen betragen 525.758 € Netto (562.561 € Brutto) aus 296.417 Übernachtungen.

Die Einnahmen und Übernachtungen entsprechend somit nahezu der Kalkulation.

Der in der Gewinn- und Verlustrechnung 2018 ausgewiesene Jahresfehlbetrag Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG in Höhe von 521.649 € liegt geringfügig über den 520.000 € Zuschuss der Stadt Bad Sachsa.

In den Jahren 2019 bis 2021 wurde ein anzustrebendes durchschnittliches jährliches Gästebeitragsaufkommen in Höhe von 545.692 € Netto (583.890 € Brutto) aus 305.000 Übernachtungen prognostiziert.

In 2019 wurden aus 308.424 Gästeübernachtungen 548.424 € Netto (586.814 € Brutto) Gästebeiträge eingenommen. Es ergibt sich ein Überschuss von 2.732 € Netto (2.824 € Brutto) aus den Gästebeiträgen. Der Jahresfehlbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG liegt mit 515.758 € um 4.242 € unter dem Zuschuss der Stadt Bad Sachsa.

Im Jahr 2020 sind die 232.290 Gästeübernachtungen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie um 72.710 Übernachtungen unter den prognostizierten 305.000 Übernachtungen geblieben. Die 472.666 € Netto (505.753 € Brutto Gästebeitragseinnahmen) verfehlen die prognostizierten Einnahmen um 73.026 € Netto (78.237 € Brutto).

Der Jahresfehlbetrag beträgt 520.191 € und überschreitet die 520.000 € Zuschuss der Stadt Bad Sachsa minimal.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie sind in 2021 nur 208.970 Gästeübernachtungen, 96.030 Gästeübernachtungen weniger, als in der Kalkulation angenommen, erfolgt. Es wurden 321.639 € Netto (344.154 € Brutto) Gästebeiträge eingenommen. Die Einnahmen sind um 224.053 € Netto (239.836 € Brutto) niedriger als die kalkulierten Einnahmen.

Der Jahresabschluss 2021 der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG liegt noch nicht vor. Ein Vergleich mit den Erträgen und Aufwendungen für den Tourismus ist somit nicht möglich.

In den Jahren 2019 bis 2021 belaufen sich die durchschnittlichen jährlichen Gästeübernachtungen nur auf 249.895. Diese bleiben im Jahresdurchschnitt um 55.105 Übernachtungen unter den prognostizierten Übernachtungen. Das tatsächliche durchschnittliche jährliche Gästebeitragsaufkommen beträgt nur 447.576 € Netto (478.907 € Brutto) und liegt um 98.116 € Netto (105.083 € Brutto) unter dem prognostizierten Gästebeitragsaufkommen.

3. Ermittlung des in die Beitragskalkulation einfließenden Aufwandes für die Tourismuseinrichtungen, für die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX)

Den Aufwendungen und Erträgen für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX) der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG im Jahr 2022 liegt eine Prognose der städtischen Gesellschaft zugrunde.

Der von der Stadt Bad Sachsa wegen des Vorteils der Einwohner und der sonstigen gästebeitragsbefreiten Personen am Tourismus zu tragende gewichtete Kostenanteil (Anteil der Allgemeinheit) wird mit 15 Prozent für die Einwohner und 15 Prozent für sonstigen gästebeitragsbefreiten Personen festgelegt und beträgt insgesamt 30 Prozent. Dieser wird von den Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX) abgesetzt und nicht durch Tourismusbeiträge gedeckt.

Der Kostenanteil der Stadt Bad Sachsa trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht nur die Gäste sondern auch die Einwohner und die sonstigen gästebeitragsbefreiten Personen die Möglichkeit haben, die dem Tourismus dienenden Einrichtungen zu nutzen sowie an den zu Zwecken den Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Vorteile aus dem Tourismus zu ziehen.

Zu den sonstigen gästebeitragsfreien Personen gehören die nicht der Gästebeitragspflicht unterliegenden Tagesgäste und diejenigen grundsätzlich beitragspflichtigen Personen, die kraft Satzung aus wichtigem Grund vollständig oder teilweise von der Beitragspflicht befreit worden sind.

Bad Sachsa bietet u. a. eine Vielzahl kur- und touristische Einrichtungen aller Art, die das Erscheinungsbild des Kurgebietes und somit den Kurortcharakter prägen. Dazu zählen die Tourist-Information, ein gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Kurpark, ganzjährig aufgestellte Liegen in der Liegehalle und im Kurpark, Barfußpfad, Wassertretstelle, Wasserkaskade, Lese- bzw. Medienraum, freies WLAN im Kurpark, Bücherzellen, Veranstaltungen sowie die Förderung von sportlichen und sonstigen gesundheitsdienlichen Aktivitäten. Hierzu gehört u. a. auch

das Erlebnisbad Salztal Paradies mit Eislaufhalle, die als Einzige im gesamten Harz ganzjährig für den Indoorsport geöffnet ist.

Alle Einrichtungen und Veranstaltungen können und werden auch von den Einwohnern und den sonstigen gästebeitragsfreien Personen genutzt.

Der Gästebeitrag wird ausschließlich zur Finanzierung des Aufwandes, der der Stadt Bad Sachsa für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX) entsteht, verwendet.

Gästebeitrag	Aufwendungen/ Erlöse für die Tourismus- einrichtungen, Tourismus- veranstaltungen und die Verkehrs- leistungen (HATIX)
Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen (einschließlich 275.000 € für die Bereitstellung eines touristischen Angebotes im Erlebnisbad und in der Eislaufhalle Salztalparadies), die Veranstaltungen für den Tourismus im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa sowie für die Möglichkeit Verkehrsleistungen (HATIX) im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen	1.154.000,00 €
davon gedeckt durch Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge (ohne Gästebeiträge und Tourismusbeiträge)	145.000,00 €
Gästebeitragsfähiger Aufwand	1.009.000,00 €
abzüglich Kostenanteil der Stadt Bad Sachsa (Anteil der Allgemeinheit) in Prozent	30%
abzüglich Kostenanteil der Stadt Bad Sachsa (Anteil der Allgemeinheit) in Euro	302.700,00 €
Umlagefähige Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX), die durch Gästebeiträge im Jahr 2022 finanziert werden können	706.300,00 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Gästebeiträgen (Netto)	534.313,08 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Tourismusbeiträgen	0,00 €
Verbleibende Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX)	171.986,92 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus dem Zuschuss der Stadt Bad Sachsa (Zuschuss abzüglich Kostenanteil der Stadt Bad Sachsa (Anteil der Allgemeinheit))	168.863,06 €
Verbleibende umlagefähige Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX), die durch sonstige Einnahmen zu decken sind	3.123,85 €

Der Gästebeitragskalkulation wird in diesem Jahr ein anzustrebendes Gästebeitragsaufkommen in Höhe von 534.313 € Netto (571.715 € Brutto) aus 300.000 Übernachtungen im Erhebungsgebiet zugrunde gelegt.

Von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen sowie für die Verkehrsleistungen (HATIX) trägt die Stadt Bad Sachsa wegen des Vorteils der Einwohner (Allgemeinheit) vom Tourismus einen Eigenanteil (Interessenquote) von 30,00 %. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 75,65 Prozent aus Gästebeiträgen und zu 23,35 Prozent aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

Seit 2018 werden aus dem Gästebeitrag jährlich 250.000 € an die Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH für die Bereitstellung des touristischen Angebotes im Erlebnisbad Salztal Paradies und in der Eislaufhalle gezahlt.

In diesem Jahr kann in der Gästebeitragskalkulation erstmals eine um 25.000 € auf 275.000 € erhöhte Zahlung an die Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH berücksichtigt werden. Durch die Umstrukturierung in der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG wurde mit der Rückführung der Tätigkeiten auf die typischen Bereiche der Daseinsvorsorge und die Ausgliederung der gewerblichen Tätigkeiten an den Markt der Aufwand für die Erbringung dieser Leistungen reduziert und damit ein höherer Ausgleich des strukturellen Defizits der Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH aus Gästebeiträgen ermöglicht.

4. Ermittlung der Einnahmen aus Gästebeiträgen

Für die Erhebung der Gästebeiträge wird das Erhebungsgebiet in zwei Gästegebiete eingeteilt. Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof. Das Gästegebiet II wird aus dem gesamten Gebiet der Stadtteile Steina, Neuhof und Tettenborn gebildet.

Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen und als Tagesgästebeitrag oder Jahresgästebeitrag erhoben. Die Beitragshöhe ist abhängig von dem Gästegebiet, in dem die Gäste ihre Unterkunft nehmen. Die statistische Erfassung der Gäste in Bad Sachsa erfolgt nach beitragspflichtigen, beitragsermäßigten und beitragsbefreiten Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen. Für die Kalkulation der Gästebeitragseinnahmen im Kalkulationszeitraum 2022 wurden die im Jahr 2019 erfassten Daten zugrunde gelegt.

Die Inhaber von Jahresgästekarten werden mit jährlich 30 Übernachtungen pro Person in der Beitragskalkulation berücksichtigt.

Im gesamten Erhebungsgebiet (Gästegebiete I Bad Sachsa, Gästegebiet II Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof) sollen folgenden Einnahmen aus Gästebeiträgen erzielt werden:

Gästegebiet I (gesamtes Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof)		
Einnahmen aus Tagesgästebeiträgen		
	Gästebeitrag	Einnahmen
4.284 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
185.643 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	2,60 €	482.672 €
2.003 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	1,30 €	2.604 €
1.191 Übernachtungen geschäftsreisender Erwachsener	0,90 €	1.072 €
49.155 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0 €
11.230 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	1,30 €	14.599 €
<u>253.507 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>500.948 €</u>
Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen		
	Gästebeitrag	Einnahmen
0 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
17.760 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	78,00 €	46.176 €
270 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	39,00 €	351 €
930 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0 €
570 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	19,50 €	371 €
<u>19.530 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>46.898 €</u>
<u>273.037 Gesamtübernachtungen und -einnahmen aus Tages- und Jahresgästebeiträgen</u>		<u>547.845 €</u>

Gästegebiet II (Stadtteil Steina)**Einnahmen aus Tagesgästebeiträgen**

	Gästebeitrag	Einnahmen
305 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
13.231 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	1,30 €	17.201 €
143 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	0,65 €	93 €
85 Übernachtungen geschäftsreisender Erwachsener	0,45 €	38 €
3.503 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0 €
800 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	0,65 €	520 €
<u>18.068 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>17.852 €</u>

Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen

	Gästebeitrag	Einnahmen
660 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	39,00 €	858 €
0 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0 €
30 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	9,75 €	10 €
<u>690 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>868 €</u>
<u>18.758 Gesamtübernachtungen und -einnahmen aus Tages- und Jahresgästebeiträgen</u>		<u>18.720 €</u>

Gästegebiet II (Stadtteil Neuhof)**Einnahmen aus Tagesgästebeiträgen**

	Gästebeitrag	Einnahmen
24 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
1.062 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	1,30 €	1.381 €
11 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	0,65 €	7 €
279 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0 €
64 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	0,65 €	41 €
<u>1.441 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>1.430 €</u>

Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen

	Gästebeitrag	Einnahmen
240 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	39,00 €	312 €
30 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	19,50 €	20 €
0 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0 €
30 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	9,75 €	10 €
<u>300 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>341 €</u>
<u>1.741 Gesamtübernachtungen und -einnahmen aus Tages- und Jahresgästebeiträgen</u>		<u>1.771 €</u>

Gästegebiet II (Stadtteil Tettenborn)**Einnahmen aus Tagesgästebeiträgen**

	Gästebeitrag	Einnahmen
787 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
2.041 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	1,30 €	2.653 €
0 Übernachtungen geschäftsreisender Erwachsener	0,45 €	0 €
1.027 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0 €
147 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	0,65 €	96 €
2.402 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder, die an Klassenfahrten und vergleichbaren Veranstaltungen teilnehmen	0,23 €	552 €
<u>6.404 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>3.301 €</u>

Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen

	Gästebeitrag	Einnahmen
0 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0 €
60 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	39,00 €	78 €
0 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0 €
0 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	9,75 €	0 €
<u>60 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>78 €</u>

<u>6.464 Gesamtübernachtungen und -einnahmen aus Tages- und Jahresgästebeiträgen</u>	<u>3.380 €</u>
---	-----------------------

**Zusammenfassung der Einnahmen in den Gästegebieten I, II und III
(gesamtes Gebiet der Stadt Bad Sachsa, Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhoft)****Einnahmen aus Tagesgästebeiträgen**

	Einnahmen
5.401 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0 €
201.978 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	503.907 €
2.157 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	2.704 €
1.276 Übernachtungen geschäftsreisender Erwachsener	1.111 €
53.963 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0 €
12.242 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	15.257 €
2.402 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder, die an Klassenfahrten und vergleichbaren Veranstaltungen teilnehmen	552 €
<u>279.419 Übernachtungen insgesamt</u>	<u>523.531 €</u>

Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen

	Einnahmen
0 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0 €
18.720 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	47.424 €
300 Übernachtungen schwerbehinderter Erwachsener ab 18 Jahre mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 100	371 €
930 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0 €
630 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	390 €
<u>20.580 Übernachtungen insgesamt</u>	<u>48.185 €</u>

<u>300.000 Gesamtübernachtungen und -einnahmen aus Tages- und Jahresgästebeiträgen</u>	<u>571.715 €</u>
---	-------------------------

5. Erläuterung der Beitragssätze

Die Stadt Bad Sachsa ist als Satzungsgeber nach § 10 Abs. 2 Satz 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz ermächtigt, in der Gästebeitragssatzung aus wichtigen Gründen vollständige oder teilweise Befreiungen von der Beitragspflicht vorzusehen.

Die vorgenommenen Differenzierungen der Beitragssätze in der Beitragskalkulation müssen vom Rat zusammen mit der Kalkulation beschlossen werden.

Für die Erhebung der Gästebeiträge wird das Erhebungsgebiet in zwei Gästegebiete eingeteilt. Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhaus. Das Gästegebiet II umfasst das gesamte Gebiet der Stadtteile Steina, Neuhaus und Tettenborn.

Der Beitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen und als Tagesgästebeitrag oder Jahresgästebeitrag erhoben. Die Beitragshöhe ist abhängig von dem Gästegebiet, in dem die Gäste ihre Unterkunft nehmen.

Gästebeiträge werden auch von den Personen erhoben, die außerhalb des als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebietes der Stadt Bad Sachsa in den Stadtteilen Steina, Neuhaus und Tettenborn zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Zur Hervorhebung des Status der Stadt Bad Sachsa als Einheitsgemeinde und aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit in Bad Sachsa (Kernstadt) und allen Ortsteilen wird das Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag auf das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa erweitert. Mit der Erhebung eines Gästebeitrages in Steina, Tettenborn und Neuhaus werden auch die Gäste, die hier ihre Unterkunft nehmen, an den Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen und die Tourismusveranstaltungen beteiligt.

Die Zonenbildung mit geringeren Gästebeitragssätzen im Gästegebiet II mit den Ortsteilen Steina, Neuhaus und Tettenborn berücksichtigt, dass sich die Unterkünfte der Gäste nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zum als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet der Stadt Bad Sachsa Unterkunft befinden. Der Besuch des Kurgeländes, die Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und die Teilnahme an Tourismusveranstaltungen sind mit einem höheren Aufwand verbunden. Die Anreise der Gäste in Bad Sachsa und in den Ortsteilen Steina, Neuhaus und Tettenborn erfolgt mehrheitlich mit eigenen Kraftfahrzeugen. Zusätzlich haben die Übernachtungsgäste seit dem Jahr 2020 die Möglichkeit zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs mit dem Harzer Urlaubs-Ticket „HATIX“. Die Tourismuseinrichtungen und Tourismusveranstaltungen in der Kernstadt sind somit für alle Gäste erreichbar.

Die Ortsteile Steina, Neuhaus und Tettenborn sind keine staatlich anerkannten Kurorte, halten nahezu keine Tourismuseinrichtungen vor und bieten nur wenige Tourismusveranstaltungen an.

Der Tagesgästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen im Beitragsgebiet erhoben. Anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages kann ein Jahresgästebeitrag vom Beitragspflichtigen erhoben werden, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde.

Von Zweitwohnungsinhabern und deren Familienangehörigen wird unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes ein Jahresgästebeitrag erhoben.

Nicht gästebeitragspflichtig sind Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten, Teilnehmer am Freiwilligen Wehrdienst (FWD), Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) die ihren Dienst im Erhebungsgebiet leisten oder deren Dienststelle im Erhebungsgebiet liegt, bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen, an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen oder das Harzer Urlaubs-Ticket „HATIX“ zu nutzen.

Vom Gästebeitrag befreit sind auch Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehende Person, ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, Personen, die sich zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,

Die Betragsbefreiung erstreckt sich auch auf Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 30 Tage Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben, für die über 30 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres.

Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 vom Hundert beträgt, werden nur zu 50 vom Hundert des maßgeblichen Gästebeitrages herangezogen, ebenso eine Begleitperson eines Schwerbehinderten, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist.

Die Geschäftsreisegästebeiträge nach § 5 Abs. 3 und 5 sind im Vergleich zu den Tagesgästebeiträgen deutlich niedriger. Diese berücksichtigen, dass die erwachsenen Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen, die nicht der Berufsausübung dienen, ebenso wie Kinder und Jugendlichen ab 13 Jahre, die an Klassenfahrten, Vereinsfahrten Freizeiten und vergleichbaren Veranstaltungen teilnehmen, die Tourismuseinrichtungen und die Tourismusveranstaltungen zeitlich in wesentlich geringerem Umfang nutzen können, als die übrigen Gäste. Diese Personengruppen haben aus den Tourismuseinrichtungen, den Tourismusveranstaltungen und aus dem Harzer Urlaubs-Ticket „HATIX“ nur einen wesentlich geringeren Vorteil.

Die Gäste, die sich in dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet der Stadt Bad Sachsa zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken ohne Unterkunft zu nehmen aufhalten, sind nicht gästebeitragspflichtig. Mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ist eine Erfassung dieser Gäste, wie z. B. beim Besuch abgrenzbarer Tourismuseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Tourismusveranstaltungen, nicht möglich.

Übernachtungen in Bad Sachsa, Steina, Neuhoof und Tettenborn

	Übernach- tungen	Prozentualer Anteil	Übernach- tungen	Prozentualer Anteil	Übernach- tungen	Prozentualer Anteil	Prognose Übernach- tungen	Prozentualer Anteil
	2019	2019	2020	2020	2021	2021	2022	2022
Übernachtungen gesamt in Bad Sachsa einschließlich Ortsteilen	308.470	100,00%	232.290	100,00%	208.970	100,00%	300.000	100,00%
Hotels, Pensionen	102.257	33,15%	79.933	34,41%	54.942	26,29%	99.445	33,15%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	166.396	53,94%	125.685	54,11%	126.746	60,65%	161.150	53,72%
Campingpark / Wohnmobilstellplatz	516	0,17%	450	0,19%	145	0,07%	502	0,17%
Jugendherberge / Gruppenhäuser / Jugendgästehaus	18.841	6,11%	6.212	2,67%	7.817	3,74%	18.323	6,11%
Jahresgästekarteneinhaber	20.460	6,63%	20.010	8,61%	19.320	9,25%	20.580	6,86%
Übernachtungen gesamt in Bad Sachsa	280.774	100,00%	212.161	100,00%	189.832	100,00%	273.037	100,00%
Hotels, Pensionen	96.698	34,44%	75.573	35,62%	52.104	27,45%	94.039	34,44%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	150.076	53,45%	112.521	53,04%	114.279	60,20%	145.075	53,13%
Campingpark / Wohnmobilstellplatz	516	0,18%	450	0,21%	145	0,08%	502	0,18%
Jugendherberge / Gruppenhäuser	14.284	5,09%	4.717	2,22%	4.674	2,46%	13.891	5,09%
Jahresgästekarteneinhaber	19.200	6,84%	18.900	8,91%	18.630	9,81%	19.530	7,15%
Übernachtungen gesamt in Steina	19.269	100,00%	15.739	100,00%	13.897	100,00%	18.758	100,00%
Hotels, Pensionen	5.559	28,85%	4.360	27,70%	2.838	20,42%	5.406	28,82%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	12.930	67,10%	10.659	67,72%	10.369	74,61%	12.662	67,50%
Jahresgästekarteneinhaber	780	4,05%	720	4,57%	690	4,97%	690	3,68%
Übernachtungen gesamt in Tettenborn	6.645	100,00%	2.916	100,00%	4.009	100,00%	6.464	100,00%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	1.968	29,62%	1.301	44,62%	866	21,60%	1.972	30,51%
Jugendgästehaus	4.557	68,58%	1.495	51,27%	3.143	78,40%	4.432	68,56%
Jahresgästekarteneinhaber	120	1,81%	120	4,12%	0	0,00%	60	0,93%
Übernachtungen gesamt in Neuhoof	1.782	100,00%	1.474	100,00%	1.232	100,00%	1.741	100,00%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	1.422	79,80%	1.204	81,68%	1.232	100,00%	1.441	82,77%
Jahresgästekarteneinhaber	360	20,20%	270	18,32%	0	0,00%	300	17,23%